

Bekanntmachung

der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilpoltstein

Mit Bescheid vom 26.10.2022 (Nr. 51-Ro/FNP-6-2021) hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Änderungsbereiche:

- Den Geltungsbereich mit drei Teilbereichen mit insgesamt 21,1 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 86, 87/1, 87, 88, 89 und 92 jeweils Gemarkung Solar.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Ziel einer Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ Rechnung getragen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Rathaus 1, Marktstraße 1, Zimmer 1 im EG, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag-Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hilpoltstein, 19.12.2022


Markus Mahl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 19.12.2022
angenommen am: 13.01.2023

Bekanntmachung

der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilpoltstein

Mit Bescheid vom 26.10.2022 (Nr. 51-Ro/FNP-6-2021) hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Änderungsbereiche:

- Den Geltungsbereich mit drei Teilbereichen mit insgesamt 21,1 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 86, 87/1, 87, 88, 89 und 92 jeweils Gemarkung Solar.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Ziel einer Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ Rechnung getragen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Rathaus 1, Marktstraße 1, Zimmer 1 im EG, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag-Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hilpoltstein, 19.12.2022


Markus Mahl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 19.12.2022
angenommen am: 13.01.2023